



Auftrag/Mietvertrag

zeitlich begrenzte Wasserentnahme

FO-Nr.:	FO BW-Auftrag/Mietv.
Ausgabe:	08-2021
ETW-Auftragsnummer:	

über Anschlussleitung über Hydrantenanschluss

Auftraggeber / Kostenträger	
Ansprechpartner:	Tel.-Nr.
Leistungsort:	
(Standort WZ)	
Einsatzzweck:	Spitzenbedarf (optional):
voraussichtliche Bereitstellung am/von:	bis ca.:

Vorkasse	ME	Einzelpreis in €
Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Anschlussleitung	Stck.	300,00
Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Hydrantenanschluss	Stck.	600,00

**Zahlung per Überweisung unter Angabe: „Sicherheitsbetrag“ + „Leistungsort“
an folgende Bankverbindung: Commerzbank IBAN: DE04 8704 0000 0400 0220 00 BIC: COBADEFFXXX**

Kosteninformation

Leistungspositionen	ME	Einzelpreis netto in €
Montage BW WZ/Hydrantenanschluss	Stck.	73,00
Demontage BW WZ/Hydrantenanschluss, Prüfung Hydrant	Stck.	59,00
Ausleihe Standrohr-/Hydranten- und BW-Zähler je angefangener Monat	Mon.	18,00
Zuschlag Ausleihe für Systemtrenner je angefangener Monat	Mon.	24,00
Zuschlag bei Schächten	Stck.	18,00
WZ Wechsel nach Beschädigung	Stck.	97,00
Materialpauschale bis DN 32, 1 Fitting	Stck.	46,00
Materialpauschale bis DN 50, 1 Fitting	Stck.	81,00
Wasserverbrauch	m ³	1,75

zzgl. gültiger MwSt

Die Erzgebirge Trinkwasser GmbH stellt Ihnen eine Übergabestelle zur Entnahme von Wasser zur Verfügung.

Der Auftraggeber/Mieter erkennt neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserv/Ergänzende Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ mit Preisliste) folgende Bedingungen an:

1. Der vom Auftraggeber/Mieter erbrachte Sicherheitsbetrag wird nach der Rückgabe der Mietsache mit der Miete und dem Trinkwasserentgelt verrechnet.
2. Der Auftraggeber/Mieter erklärt ausdrücklich die Beachtung der Richtlinien zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigung.
3. Der Auftraggeber/Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Er hat alle entstehenden Schäden an der Mietsache zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Verlust. Der Auftraggeber/Mieter haftet für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Ausgenommen ist eine normale Abnutzung.
4. Die Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet.
5. Wird bei der Überprüfung des zeitlich begrenzten Anschlusses festgestellt, dass die Plombe am Wasserzähler verletzt ist oder nicht mehr vorhanden ist, so wird die Sicherheitsleistung nicht an den Auftraggeber/Mieter zurückgezahlt.
6. Dem Auftraggeber/Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
7. Bei temporärer Wasserentnahme über die Anschlussleitung werden immer Wasserzähler der Größe Q₃ = 4 m³/h eingebaut. Wird die temporäre Wasserentnahme über einen Hydrantenanschluss sichergestellt, kann, unter der Bedingung der Angabe eines Spitzenbedarfs, ein größerer Wasserzähler eingebaut werden. Wird der Wasserzähler durch Überlast beschädigt, trägt der Auftraggeber/Mieter die Verantwortung.

Richtlinie zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigung

Wie jedes andere Lebensmittel unterliegt auch das Trinkwasser den strengen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss deshalb mit Sicherheit verhindert werden. Mit der Wasserentnahme über den zeitlich begrenzten Anschluss darf keine Gefahr einer Verschmutzung des Trinkwassers verbunden sein.

Der Auftraggeber/Mieter ist verantwortlich, dass ein Rückfließen aus seiner Anlage ins Trinkwassernetz vermieden wird.

Aus genannten Gründen ist mindestens nach dem Wasserzähler, auf der Anschlussnehmerseite, ein Systemtrenner (Typ BA nach DIN 1988/100) zwingend vorgeschrieben. Den Systemtrenner stellt die ETW als Mietsache zur Verfügung.

Kann ein Rückfließen von Wasser, das eine Gesundheitsgefahr durch Anwesenheit von mikrobiellen oder viruellen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt, nicht ausgeschlossen werden (z.B. Spülung von Abwasseranlagen, Befüllung von mobilen Abwasserspülfahrzeugen), muss der Auftraggeber/Mieter die Systemtrennung mittels freiem Auslauf (nach DIN 1717 Form AA, AB, AD) garantieren.

Ein freier Auslauf ist immer dann gegeben, wenn der Sicherheitsabstand zwischen einer Trinkwasserauslaufstelle (bis 10 bar) und dem höchstmöglichen Wasserspiegel des Behälters 3-mal so groß ist wie der Innendurchmesser der Auslauföffnung und mindestens 30 mm beträgt.

Beispiel: Befüllung eines mit Abwasser kontaminierten Behälters mittels C-Schlauch (DN 52) → Der Sicherheitsabstand muss mind. 156 mm betragen.

Mit seiner Unterschrift versichert der Auftraggeber/Mieter die Richtigkeit seiner Angaben und erteilt den Auftrag.

.....
Datum/Unterschrift Auftraggeber/Mieter

.....
Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer

